

ZWECKVEREINBARUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINES ORGANISATORISCHEN LEITERS FÜR DEN RETTUNGS- UND SANITÄTSDIENST (OrgL)

Zweckvereinbarung
zwischen dem
Landkreis Unterallgäu
und der
Stadt Memmingen
über die Einrichtung eines
Organisatorischen Leiters für den Rettungs- und Sanitätsdienst (OrgL)

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Der Landkreis Unterallgäu und die Stadt Memmingen sind aufgrund der Richtlinie für die Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken (Massenanfall von Verletzten) verpflichtet, Organisatorische Leiter für den Rettungs- und Sanitätsdienst zu bestellen.
- (2) Um eine gesicherte, ausreichende und flächendeckende Versorgung im Bereich der beiden Gebietskörperschaften zu gewährleisten, vollziehen der Landkreis Unterallgäu und die Stadt Memmingen die Richtlinie für den Massenanfall von Verletzten im gegenseitigen Einvernehmen.

Es wird ein OrgL-Standort in Mindelheim und einer in Memmingen eingerichtet.

§ 2 **Zuständigkeit**

- (1) Der OrgL-Standort Memmingen ist zuständig für den Bereich westlich der Gemeinden Breitenbrunn, Erkheim, Stetten und Markt Rettenbach des Landkreises (siehe auch Anlage 1) und für die Stadt Memmingen.
- (2) Der OrgL-Standort Mindelheim ist zuständig für den Bereich des ostwärtigen Landkreises.
- (3) Das Personal eines OrgL-Standortes übernimmt im Bedarfsfall die Vertretung des Personals des anderen OrgL-Standortes.

§ 3 **Aufgabe**

- (1) Der Organisatorische Leiter nimmt die gem. Nr. 4.1 der Richtlinie für die Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten und Kranken (Massenanfall von Verletzten) zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Organisatorische Leiter bildet zusammen mit dem Leitenden Notarzt (LNA) die Sanitätseinsatzleitung (SanEL).

§ 4 Durchführung

(1) Auf Vorschlag der Sanitätshilfsorganisationen bestellen im gegenseitigen Benehmen der Landkreis Unterallgäu für den OrgL-Standort Mindelheim und die Stadt Memmingen für den OrgL-Standort Memmingen jeweils mindestens vier, maximal sechs Organisatorische Leiter.

Die Vorgeschlagenen müssen die in den Richtlinien festgehaltenen Mindestvoraussetzungen erfüllen, um bestellt zu werden.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt für den Widerruf einer Bestellung entsprechend.

(3) Die Kreisverwaltungen legen einvernehmlich eine Rangfolge der Organisatorischen Leiter für die einzelnen OrgL-Standorte fest und geben diese den Sanitätshilfsorganisationen und der Rettungsleitstelle Krumbach bekannt.

§ 5 Dienst

(1) Für die Organisatorischen Leiter wird kein Bereitschaftsdienst festgesetzt.

(2) Die Alarmierung der OrgL erfolgt durch die Rettungsleitstelle Krumbach per Funkmeldeempfänger für den vom Schadensereignis jeweils betroffenen OrgL-Standort und zwar über eine Funkschleife mit dem Leitenden Notarzt zusammen. Die Organisatorischen Leiter werden in der festgelegten Reihenfolge tätig.

(3) Die Beförderung des alarmierten OrgLs zur Schadensstelle wird jeweils durch die Rettungsleitstelle Krumbach organisiert und durchgeführt.

§ 6 Kosten und Kostenverteilung

(1) Die Kosten für die Ausstattung der OrgL werden für den Standort Memmingen von der Stadt Memmingen und für den Standort Mindelheim vom Landkreis Unterallgäu getragen.

(2) Laufende Kosten fallen nicht an.

§ 7 Ausstattung

(1) Die bestellten Personen werden durch die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Alarmierungs- und Kommunikationsgeräten (Funkmeldeempfänger und Sprechfunkgeräte im 2-m-Band) sowie entsprechenden Warnwesten ausgestattet.

(2) Die Sanitätshilfsorganisationen stellen sicher, dass die Funkmeldeempfänger zumindest am Wohnort und am Arbeitsplatz des bestellten Personals zuverlässig funktionieren.

§ 8
Dauer der Zweckvereinbarung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer 1-jährigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Sanitätshilfsorganisationen den Dienst nicht mehr durchführen oder sich die Richtlinie für den Massenanfall von Verletzten in wesentlichen Bestandteilen ändert.

(4)

§ 9
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird zum 01.06.2000 wirksam.

Mindelheim, 25.05.2000
für den Landkreis Unterallgäu

Memmingen, 25.05.2000
für die Stadt Memmingen

Dr. Haisch
Landrat

Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Anlage 1

Einsatzbereiche der OrgL-Standorte Memmingen und Mindelheim

